



Bern, 7. März 2012

## **KKW Mühleberg: Betrieb bis Mitte 2013 befristet**

**A-667/2010: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Ursula Balmer-Schafroth und Mitbeteiligte gegen BKW FMB Energie AG betreffend Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg.**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 1. März 2012 die Beschwerden von Ursula Balmer-Schafroth und Mitbeteiligten gegen die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) verfügte Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung teilweise gutgeheissen. Das Kernenergierecht verlangt aus polizeilichen Gründen eine Befristung, wenn Sicherheitsaspekte ungeklärt oder Mängel nachzubessern sind, aber eine Verweigerung der Bewilligung unverhältnismässig wäre. Der Zustand des Kernmantels, die nicht abgeschlossene Beurteilung der Erdbebensicherheit und die fehlende von der Aare unabhängige Kühlmöglichkeit lassen einen Betrieb des KKW Mühleberg höchstens bis Mitte 2013 zu.

Wenn die BKW die Betriebsbewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus verlängern möchte, so hat sie dem UVEK ein Gesuch mit einem umfassenden Instandhaltungskonzept einzureichen. Darin hat sie darzulegen, wie sie die Mängel beheben kann, welche Investitionen damit verbunden sind und wie lange sie den Betrieb noch aufrecht erhalten will. Dadurch wird sowohl dem Bedürfnis der BKW nach Investitionssicherheit als auch dem allgemeinen Interesse an Rechtssicherheit Rechnung getragen.

Die BKW betreibt das Kernkraftwerk Mühleberg seit 1972. Die Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks war ursprünglich bis am 31. Dezember 2012 befristet. Das UVEK hob diese Befristung mit Entscheid vom 17. Dezember 2009 auf, da es davon ausging, die Sicherheit werde durch die laufende Aufsicht durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hinreichend gewährleistet.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### **Kontakt:**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 86, Mobil 079 619 04 83, [rocco.maglio@bvger.admin.ch](mailto:rocco.maglio@bvger.admin.ch).